

Soweit die Bestimmungen des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 2019 es den nationalen Gerichten verwehren, zu prüfen, ob Spruchkörper, die in unter das Unionsrecht fallenden Sachen entschieden, die Erfordernisse eines unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts im Sinne von Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta erfüllen, verstießen sie gegen diese Vorschriften und gegen den Mechanismus der Vorabentscheidungsersuchen gemäß Art. 267 AEUV. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union seien die nationalen Gerichte nämlich verpflichtet, sicherzustellen, dass Sachen, in denen es um Rechte eines Einzelnen gehe, die er aus dem Unionsrecht herleite, von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht geprüft würden. Die Einstufung einer solchen Prüfung als Disziplinarvergehen verstoße ebenfalls gegen das Unionsrecht. Jeder nationale Richter müsse als für das Unionsrecht zuständiges Gericht die Möglichkeit haben, von Amts wegen oder auf Antrag zu prüfen, ob unionsrechtliche Sachen von einem unabhängigen Gericht im Sinne des Unionsrechts geprüft würden, ohne dass ihm ein Disziplinarverfahren drohe. Die der Kammer für außerordentliche Überprüfungen und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts eingeräumte ausschließliche Zuständigkeit zur Prüfung von Anträgen auf Ausschluss eines Richters von einer bestimmten Rechtssache bzw. auf Bestimmung des zuständigen Spruchkörpers wegen einer Rüge fehlender Unabhängigkeit des Richters bzw. des Gerichts führe dazu, dass die übrigen nationalen Gerichte ihren oben angeführten Verpflichtungen nicht nachkommen könnten und dem Gerichtshof der Europäischen Union keine Vorlagefragen hinsichtlich der Auslegung dieses unionsrechtlichen Erfordernisses vorlegen könnten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sei indessen jedes nationale Gericht befugt, auf der Grundlage von Art. 267 AEUV Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, und Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden könnten, seien dazu bei Auslegungszweifeln verpflichtet.

Die Verpflichtung eines jeden Richters, innerhalb von 30 Tagen ab seiner Ernennung zum Richter Angaben über seine Mitgliedschaft in einem Verein oder einem Verband, über die Funktionen, die er in Stiftungen innehatte, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübten, sowie über seine Zugehörigkeit zu einer politischen Partei vor der Ernennung zum Richter zu machen, und die Veröffentlichung dieser Angaben im Bulletin für öffentliche Informationen (Buletyn Informacjii Publicznej) verstießen gegen das Grundrecht des Richters auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten sowie gegen die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung.

(<sup>1</sup>) ABl. 2016, L 119, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 31. März 2021 — Strafverfahren gegen V. S.**

**(Rechtssache C-205/21)**

(2021/C 252/16)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

**Antragssteller:**

Ministerstvo na vatrešnite raboti, Glavna direksia za borba s organiziranata prestapnost

**Beschuldigte:**

V. S.

**Vorlagefragen**

1. Wird Art. 10 der Richtlinie 2016/680 (<sup>1</sup>) durch Bezugnahme auf die ähnliche Vorschrift des Art. 9 der Verordnung 2016/679 (<sup>2</sup>) im nationalen Gesetz — Art. 25 Abs. 3 und Art. 25a des Zakon za ministerstvo na vatrešnite raboti [Gesetz über das Innenministerium] — wirksam umgesetzt?
2. Wird die in Art. 10 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit Art. 52 sowie mit Art. 3 und Art. 8 der Charta aufgestellte Anforderung, dass eine Einschränkung der Unversehrtheit und des Schutzes personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehen sein muss, erfüllt, wenn einander widersprechende nationale Vorschriften in Bezug auf die Zulässigkeit einer Verarbeitung von genetischen und biometrischen Daten für die Zwecke der polizeilichen Registrierung vorliegen?

3. Ist mit Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2016/680 in Verbindung mit Art. 48 der Charta ein nationales Gesetz — Art. 68 Abs. 4 des Gesetzes über das Innenministerium — vereinbar, das die Verpflichtung des Gerichts vorsieht, die zwangsweise Erhebung personenbezogener Daten (Aufnahme von Karteifotos, Abnahme des Fingerabdrucks und Entnahme von Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles) anzuordnen, wenn sich eine Person, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt wird, weigert, bei der Erfassung dieser personenbezogenen Daten freiwillig mitzuwirken, ohne dass das Gericht beurteilen kann, ob begründeter Verdacht besteht, dass die Person die Straftat, derer sie beschuldigt wird, begangen hat?
4. Ist mit Art. 10, mit Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c sowie mit Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2016/680 ein nationales Gesetz vereinbar — Art. 68 Abs. 1-3 des Gesetzes über das Innenministerium, das als allgemeine Regel die Aufnahme von Karteifotos, die Abnahme des Fingerabdrucks und die Entnahme von Proben zur Erstellung eines DNA-Profiles für alle Personen vorsieht, die einer vorsätzlichen Officialstraftat beschuldigt werden?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89).

(<sup>2</sup>) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am  
1. April 2021 — Autoridade Tributária e Aduaneira/DSR — Montagem e Manutenção de Ascensores  
e Escadas Rolantes SA**

**(Rechtssache C-218/21)**

(2021/C 252/17)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

### **Vorlegendes Gericht**

Supremo Tribunal Administrativo

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Autoridade Tributária e Aduaneira

*Rechtsmittelgegnerin:* DSR — Montagem e Manutenção de Ascensores e Escadas Rolantes SA

### **Vorlagefragen**

1. Ist eine Anwendung von Punkt 2.27 der Liste I im Anhang des Código do IVA, verstanden in dem Sinne, dass er die Reparatur und Wartung von Aufzügen umfasst, die von dem im ... Sachverhalt genannten Unternehmen durchgeführt wird, und die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bewirkt, mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit Anhang IV der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie (<sup>1</sup>), vereinbar?
2. Ist eine Anwendung dieser Bestimmung des Código do IVA, die auch andere Bestimmungen des nationalen Rechts — Art. 1207, Art. 204 Abs. 1 Buchst. e und Abs. 3 sowie Art. 1421 Abs. 2 Buchst. b des Código Civil (Vorschriften über die Begriffe des Werkvertrags und des unbeweglichen Vermögens und darüber, dass bei Aufzügen zu vermuten ist, dass sie ein gemeinschaftlicher Teil eines Gebäudes sind, bei dem Wohnungseigentum besteht) — berücksichtigt, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit Anhang IV der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vereinbar?

---

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).